









*beim eigenen Kaskoversicherer zu regulieren und diesem die Prüfung eines Regresses beim Unfallgegner zu überlassen (BGH, aaO). Der durchschnittliche Versicherungsnehmer kann der Klausel A.2.6.5 AKB, die auch nach ihrem Wortlaut ersichtlich an § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB angelehnt ist, nicht entnehmen, dass der Umfang seines Anspruchs gegen den Versicherer insoweit generell hinter dem zurückbleiben soll, was im Schadensfall von einem haftpflichtigen Unfallgegner verlangt werden kann.*

*c) Dem Anspruch des Klägers steht auch nicht entgegen, dass die Ersatzbeschaffung erst ca. zwei Jahre nach dem Versicherungsfall erfolgt ist. Eine zeitliche Begrenzung sehen die AKB der Beklagten insoweit nicht vor.*

*2. Die Freistellung von seinen außergerichtlichen Anwaltskosten kann der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Verzugs verlangen. Die Beklagte war durch ihre Ablehnung weiterer Leistungen in Verzug geraten (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB).“*

### Praxis

Unter Bezugnahme auf gleichlautende Rechtsprechung des OLG Saarbrücken (Urteil vom 28.01.2009, AZ: 5 U 278/08) legt das OLG Celle die entsprechende Mehrwertsteuerklausel dahingehend aus, dass diese aus Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers lediglich die fiktive Abrechnung und nicht die konkrete Ersatzbeschaffung betrifft.

Ähnlich wie in der Schadenersatzrechtsprechung zu § 249 Abs. 2 S. 2 BGB geht das OLG Celle davon aus, dass der Versicherungsnehmer dann, wenn er bei einem Totalschaden für die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs tatsächlich mindestens Kosten in Höhe des Brutto-Wiederbeschaffungswertes aufgewendet hat, gemäß den Kaskobedingungen deren Erstattung bis zur Höhe des Brutto-Wiederbeschaffungswertes verlangen kann, ohne dass es darauf ankommt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der aufgewendete Betrag Umsatzsteuer enthält.

Zutreffend geht das OLG Celle auch davon aus, dass eine Ersatzbeschaffung erst ca. zwei Jahre nach dem Versicherungsfall dem nicht entgegensteht, da die AKB der in diesem Fall beklagten Kaskoversicherung eine zeitliche Begrenzung insoweit nicht vorsehen.



- **Zur Erstattungsfähigkeit restlicher Verbringungskosten im Reparaturfall**  
AG Cham, Urteil vom 10.11.2016, AZ: 6 C 691/16

## Hintergrund

Der Kläger begehrt restliche Verbringungskosten von 127,84 €, welche in der vorgelegten Reparaturrechnung in Höhe von brutto 223,04 € berechnet wurden. Die Beklagte hatte hierauf lediglich 95,20 € erstattet.

Die Klage auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes hatte vollumfänglich Erfolg.

## Aussage

Das AG Cham sprach dem Kläger die restlichen Verbringungskosten zu. Nach schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten – insbesondere der subjektiven Schadenbetrachtung – sind die Kosten als erforderlich und damit erstattungsfähig anzusehen.

Es wäre nicht sachgerecht, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.

Das Werkstatttrisiko geht deshalb grundsätzlich zulasten des Schädigers. Dem Schädiger entsteht hierdurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe regelmäßig durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des erforderlichen Betrags. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadenbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die Schadenhöhe in Frage zu stellen.

Die vom Kläger aufzuwendenden Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Schadengutachters sind ebenfalls gemäß § 249 BGB zu erstatten. Erhebt der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung bereits vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das vom Geschädigten eingeholte Schadengutachten, deren Berechtigung der Geschädigte aufgrund fehlender Sachkenntnis nicht abschließend beurteilen kann, darf der Geschädigte grundsätzlich die Einholung eines Ergänzungsgutachtens seines Sachverständigen zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten.

## Praxis

Tatsächlich in Rechnung gestellte Reparaturaufwendungen sind zu erstatten. Dazu gehören auch berechnete Verbringungskosten. Das AG Cham führt hierzu aus, dass es nicht sachgerecht wäre, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis mit Mehraufwendungen belastet würde, die seinem Einfluss entzogen sind. Das Werkstatttrisiko ist daher grundsätzlich vom Schädiger zu tragen.

- **Schwacke bestätigt**

AG Dippoldiswalde, Urteil vom 09.11.2016, AZ: 2 C 494/16

### Hintergrund

Dem Rechtsstreit vor dem AG Dippoldiswalde lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Parteien stritten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall, wobei die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung dem Grunde nach unstrittig war.

Der Kläger mietete nach dem Verkehrsunfall für acht Tage ein Ersatzfahrzeug der Mietwagenklasse 8 an. Hierfür wurden ihm 1.245,04 € in Rechnung gestellt.

Die beklagte Haftpflichtversicherung zahlte hierauf lediglich 525,98 €. Sie war der Ansicht, dem Kläger wäre die Anmietung zu einem günstigeren Tarif möglich gewesen, der Kläger habe zu einem Unfallersatztarif angemietet. Dies sei anhand von vergleichbaren Internetangeboten ersichtlich. Darüber hinaus seien die Kosten für die Haftungsreduzierung nicht zu erstatten.

Das AG Dippoldiswalde gab dem Klagebegehren vollumfänglich statt.

### Aussage

Zunächst stellte das Gericht fest, dass der Geschädigte denjenigen Herstellungsaufwand in Form von Mietwagenkosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Hierzu führt das Gericht aus:

*„Bei der Anmietung eines Ersatzwagens ist der Geschädigte nicht verpflichtet, in eine umfangreiche Marktanalyse einzusteigen. Es genügt, wenn er sich im Groben ins Bild setzt und kritisch hinterfragt, ob der Mietpreis angemessen erscheint. Aus diesem Grund kann eine umfangreiche Internetrecherche in der Regel nicht gefordert werden, sodass es grundsätzlich als ausreichend anzusehen ist, wenn eine anerkannte Liste (Schwacke-Liste oder Fraunhofer-Liste) zur Schätzung der Mietwagenkosten herangezogen wird. In Anbetracht der divergierenden Rechtsprechungen ist der Geschädigte nicht bereits deshalb auf die Fraunhofer-Liste zu verweisen, da diese günstigere Mietwagenkosten enthält. Die Schwacke-Liste ist durch die Rechtsprechung des BGH anerkannt und kann der Schätzung der Mietwagenkosten zugrunde gelegt werden. Denn wenn die Schwacke-Liste als taugliches Schätzmittel für die Gerichte angesehen wird, dann muss dies auch ein taugliches Preisermittlungsinstitut für den Geschädigten bei Anmietung eines Ersatzwagens sein.“*

Zur Ermittlung dieses Herstellungsaufwands zog das Gericht den Modus-Wert des Schwacke-Automietpreisspiegels heran. Hierbei handele es sich um eine geeignete Schätzgrundlage, da insbesondere die Schwacke-Liste gerade die durchschnittliche tatsächliche Marktsituation erfasse, der auch der Geschädigte ausgesetzt sei, wenn er sich einen Mietwagen anmietet, so das Gericht.

Die von der Beklagten vorgelegten angeblich günstigeren Angebote hielt das AG Dippoldiswalde für nicht aussagekräftig, da diese nachträglich zwei Jahre nach Anmietung eingeholten Alternativangebote keine verlässliche Aussage über die Verfügbarkeit dieser Preise zum Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses zuließen. Insofern sei auch ein Sachverständigengutachten als Beweismittel zwei Jahre nach der Anmietung ungeeignet,

Ein Eigensparnisabzug hielt das Gericht in Höhe von 10 % für gerechtfertigt.



Ebenso für erstattungsfähig hielt das Gericht die Kosten der Haftungsreduzierung, unabhängig davon, ob für das geschädigte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht. Der Geschädigte sei während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, sodass ein schutzwürdiges Interesse bestünde, im Fall einer Beschädigung des Ersatzfahrzeugs nicht für die Schäden aufkommen zu müssen.

### **Praxis**

Das AG Dippoldiswalde entscheidet sich klar für den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage und hebt dessen Vorzüge hervor.

Den auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangeboten erteilt es eine Absage. Ein verbindlich zu realisierendes Preisniveau könne aus diesen nicht hergeleitet werden.

Begrüßenswert ist auch die Ansicht des Gerichts, dass die Kosten der Haftungsbefreiung aufgrund des erhöhten wirtschaftlichen Risikos unabhängig von einer bestehenden Vollkaskoversicherung des geschädigten Fahrzeugs zu erstatten sind. Hier folgt das Gericht der Entscheidung des BGH (NJW 2005, 1043).



- **Zur Bagatellschadengrenze**

AG Nürnberg, Urteil vom 01.09.2016, AZ: 15 C 5843/16

### Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung von Sachverständigenkosten in Höhe von 156,56 € aus abgetretenem Recht.

Der Kläger hatte in dem von ihm erstellten Schadengutachten Reparaturkosten in Höhe von 1.029,95 € brutto ermittelt. Die Beklagte verweigerte die Zahlung der Gutachterkosten.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

### Aussage

Das AG Nürnberg hielt die Sachverständigenkosten für erstattungsfähig und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten zur Ermittlung des Schadens grundsätzlich Teil des zu ersetzenden Schadens sind, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

Der Schaden lag vorliegend über 1.000,00 € brutto, sodass nicht von einem Bagatellschaden ausgegangen werden kann.

Es kommt weiter maßgeblich darauf an, ob der Geschädigte zum Zeitpunkt der Beauftragung eine sachverständige Beratung für erforderlich halten durfte.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen war die Stoßfängerverkleidung hinten rechtsseitig verformt und gebrochen und der Radlauf rechts hinten eingedrückt. Es lag hier nicht nur ein leichter Kratzer vor, der aus Sicht des Geschädigten mit geringen Kosten zu beseitigen wäre.

Erforderlich waren nach der Kalkulation der Austausch von Stoßfänger und Radlaufabdeckung sowie umfangreiche Lackierarbeiten. Diese Kosten sind aus Sicht eines Laien nicht als voraussichtlich gering einzustufen.

Die Kosten des Sachverständigengutachtens waren daher gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB vollumfänglich zu erstatten.

### Praxis

Auch das AG Nürnberg berücksichtigt die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten, der als Laie ex ante die genaue Schadenhöhe nicht einschätzen kann.

Problematisch ist der Fall, wenn es sich um einen augenscheinlich geringfügigen Unfall handelt, bei dem nur ein oberflächlicher Sachschaden entstanden ist.